

Vereinsatzung für den **Förderverein Sozialdorf Manas**

1. NAME, SITZ UND GERICHTSSTAND

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Förderverein Sozialdorf Manas**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg einzutragen. Er hat seinen Sitz in Ravensburg.
- 1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK

- 2.1 Der Verein mit Sitz in Ravensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen für jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderungen in Kirgisien/Kirgisistan. Es sollen Projekte, Organisationen, Vereine oder Personen in Kirgisistan (Zentralasien) gefördert werden, die sich um die Verbesserung der Lebensbedingungen von jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung kümmern. Gefördert werden insbesondere die Schaffung von behindertengerechten Arbeitsplätzen und Wohnorten. Ebenso wird der Zweck des Vereins durch die Förderung der sozialen Rehabilitation und die medizinische, therapeutische und kulturelle Versorgung von Menschen mit Behinderung erfüllt und auch durch die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Aufgaben in therapeutischen und heilpädagogischen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

3. STEUERBEGÜNSTIGUNG (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in 2.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in 2.1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts, so auch vergleichbaren Organisationen im Ausland (Kirgisistan), verwendet.

4. AUFLÖSUNG DES VEREINS / WEGFALL DES BISHERIGEN STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECKES

- 4.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss sind die Stimmen von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 4.2 Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4.3 Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf eine Abfindung oder Beteiligung am Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.
- 4.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in 2.1 der Satzung genannten (mildtätigen/steuerbegünstigten) Zwecke im Sinne von § 53 der AO. Bestehen diese Einrichtungen nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

5. MITGLIEDSCHAFT

5.1 ORDENTLICHE MITGLIEDER

- 5.1.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche sich der Arbeit des Vereins verbunden fühlt oder den Vereinszweck fördern will.
- 5.1.2 Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftliche beantragt und bestätigt werden. Über den Annahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5.1.3 Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

- 5.1.4 Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit einer Austrittserklärung, dem Ausschluss oder im Todesfall.
- 5.1.5 Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 5.1.6 Durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein ordentliches Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

5.2 FÖRDERMITGLIEDER

- 5.2.1 Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche sich der Arbeit des Vereins verbunden fühlt oder den Vereinszweck fördern will.
- 5.2.2 Die Fördermitgliedschaft endet automatisch nach Einstellung des Fördermitgliedsbeitrages.
- 5.2.3 Durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Fördermitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist dem Fördermitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 5.2.4 Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und werden nicht zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Auf Anfrage dürfen sie dieser aber beisitzen.

6. ORGANE

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. VORSTAND

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Mitgliedern; namentlich einem/-r Vorstandsvorsitzenden (CEO), und einem 2. Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- 7.2 Darüber hinaus können bis zu 6 Beisitzer/-innen in einen erweiterten Vorstand gewählt werden.
- 7.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und auch die Beisitzer des erweiterten Vorstands, werden jeweils auf 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt oder bestätigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der übrige Vorstand eine/-n Nachfolger/-in für

den/die Ausgeschiedene/-n, der/die bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

- 7.4 Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, darf jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands alleine vornehmen.
- 7.5 Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 7.6 Die Mitgliedsversammlung kann abweichend von Nr. 7.5. beschließen, dass dem geschäftsführenden Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit aus wichtigem Anlass einberufen werden oder dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangt.
- 8.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist spätestens 2 Wochen vor der Mitgliedsversammlung abzusenden.
- 8.3 Satzungsänderungen des Vereins, die nicht unter 7.4 fallen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung.
- 8.5 Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf und vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zu berichten hat.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über: Satzungsänderungen (außer 7.4), die zu fördernden Projekte und die Mittelverwendung und die Auflösung des Vereins.
- 8.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 8.7 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.8 Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Zur Abstimmung bei der Jahresmitgliederversammlung am 06.05.2018

Einstimmig beschlossen in der Jahresmitgliederversammlung am 06.05.2018